

721.111

zungsart, die Bewirtschaftungerschwernisse, die vereinbarten naturschützerischen Zusatzleistungen und die Zonen nach Landwirtschaftsrecht berechnet er sich wie folgt (Fr./Are/Jahr):

1. Grundbeiträge	Ackerbauzone; Übergangszonen	Hügel- zone	Bergzone 1 und 2	Bergzone 3 und 4	Sommerungs- gebiet
a) Mähnutzung (ohne Weide)	1.--	2.--	3.--	8.--	9.--
b) Weidenutzung	5.--	5.--	5.--	5.--	5.--
c) Zuschlag (nur bei Mähnutzung)	15.--	12.--	7.--	4.50	.-
2. Bonusbeiträge für naturschützerische Zusatzleistungen					
a) Mahd mit Balkenmäher					1.--
b) Alternierendes Stehenlassen auf 10-20% der Fläche oder gestaffelter Schnitt gemäss Vertrag					1.--
c) Zusätzliche Mahd gemäss Vertrag (Problempflanzenbekämpfung)					4.--
d) Pflegeschnitt auf beweideten Flächen					3.--
e) Spätere Schnittzeitpunkte als gemäss DZV:					
mindestens 2 Wochen					1.--
mindestens 4 Wochen					2.--
f) Erstellung und Unterhalt von Abzäunungen					Richtpreise im Anhang
3. Bonusbeiträge für Bewirtschaftungerschwernisse					
a) Erschwernisse (Verbuschung, Nässe, Hindernisse, Unebenheiten):					
leichte					-.50
mittlere					1.--
grosse					2.--
ausschliesslich Handarbeit					4.--
b) Maschinelle Erschliessung (Zufahrt mit Transporter):					
erschwert					1.--
teilweise nicht möglich					2.--
nicht möglich					4.--

² Der Zuschlag gemäss Abs. 1 Ziff. 1 Bst. c wird für Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausbezahlt, bei denen kein Anspruch auf Öko-beiträge nach DZV besteht.

³ Als Voraussetzung für den Grundbeitrag muss mindestens eine der folgenden naturschützerischen Zusatzleistungen vereinbart werden:

- Meldepflichtiger, schutzzielgemässer Grabenunterhalt bei Feuchtstandorten mit Mahd;
- Verzicht auf künstliche Bewässerung bei Trockenstandorten mit Mahd;
- keine Zufütterung auf der Weide bei beweideten Feucht- und Trockenstandorten;
- Mahd mit Balkenmäher oder alternierendes Stehenlassen auf 10-20% der Fläche oder gestaffelter Schnitt gemäss Vertrag oder späterer Schnitt als gemäss DZV (ohne Anrechnung als Bonusbeitrag).

§ 4a (neu)

Pflegebeiträge

¹ Für typische Elemente der traditionellen Kulturlandschaft können, sofern sie nicht innerhalb einer Fläche liegen, für welche bereits Beiträge gemäss § 4 ausgerichtet werden, wie folgt jährliche Pflegebeiträge ausgerichtet werden:

- Hecken, Feld- und Ufergehölze mit extensiv genutztem Krautsaum (mindestens 3 m breit) Fr. 50.--/Are

Vernehmlassungsentwurf vom 21.4.2009

- | | |
|--|----------------|
| b) Hecken, Feld- und Ufergehölze ohne Krautsaum | Fr. 20.--/Are |
| c) Strukturelemente wie Trockensteinmauern,
Lesesteinhaufen usw. | Fr. 40.--/Are |
| ² Für Bäume können wie folgt jährliche Pflegebeiträge ausgerichtet werden: | |
| a) Obstgärten mit Qualität nach ÖQV sowie Verzicht auf die
Verwendung von Pflanzenschutzmitteln | Fr. 60.--/Baum |
| b) Übrige Obstgärten und einzeln stehende Hochstamm-
Feldobstbäume | Fr. 20.--/Baum |
| c) Landschaftsprägende Einzelbäume | Fr. 20.--/Baum |

³ Als Voraussetzung für den Pflegebeitrag müssen die Mindestanforderungen nach DZV und die vereinbarten naturschützerischen Zusatzleistungen eingehalten werden.

§ 5

¹ Bei provisorischen Schutzmassnahmen wird, sofern kein Anspruch auf Ökobeiträge nach DZV besteht, im ersten Bewirtschaftungsjahr nach Inkrafttreten der provisorischen Schutzmassnahme ein Beitrag in der Höhe des Grundbeitrag-Zuschlages gemäss § 4 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. c ausgerichtet.

² Ab dem zweiten Bewirtschaftungsjahr werden die Bewirtschaftungsbeiträge auf Grund der vereinbarten naturschützerischen Zusatzleistungen und der entsprechenden Ansätze nach § 4 ausgerichtet.

§ 6

Das zuständige Departement erstellt für die einzelnen Gebiete ein nach Gemeinden und Parzellen geordnetes Verzeichnis, aus welchem folgende Informationen hervorgehen:

- die Zonenzuteilung,
- die Parzellengrösse,
- die Bewirtschafterin respektive der Bewirtschafter,
- die Grundeigentümerin respektive der Grundeigentümer,
- die Bewirtschaftungerschwernisse,
- die naturschützerischen Zusatzleistungen,
- die Beitragshöhe.

§ 7 Verwaltungsrechtliche Verträge

Die Höhe und Berechnung der Bewirtschaftungsbeiträge sind Gegenstand von verwaltungsrechtlichen Verträgen zwischen der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter einerseits sowie dem zuständigen Departement andererseits.

§ 8

¹ Die Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge werden jährlich Ende Dezember ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter.

² Die Auszahlung erfolgt gleichzeitig mit den Ökobeiträgen nach DZV und den Beiträgen nach ÖQV. Sie erfolgt auf Anweisung des zuständigen Departementes.

721.111

§ 11 Abs. 2

² Die kantonale Fachstelle für den Naturschutz kann auf Antrag der Gemeinde die jährlichen Auszahlungen durchführen. Sie veranlasst gestützt auf die Vereinbarungen der Gemeinde die Auszahlungen an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, rechnet die Bundessubventionen ab und stellt der Gemeinde die Nettobeiträge gesamthaft in Rechnung.

§ 12

Die neuen Ansätze nach §§ 4f. gelten erstmals ab dem Bewirtschaftungsjahr 2009.

(Abs. 2 wird aufgehoben)

Anhang (neu)

I. Richtpreise für die Berechnung von Abgeltungen für Ertragsausfälle

Einkommensausfälle bei der Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen in Schutzzonen:

Höhenlage m. ü. M.	Bisherige Nutzung	Künftige Nutzung	Ertragseinbusse Fr. / Are / Jahr
500 - 700	Ackerbau	Wiesen extensiv	28.--
		Streulächen	36.--
	Wiesen intensiv	Wiesen extensiv	23.--
		Streulächen	31.--
	Wiesen mässig intensiv	Wiesen extensiv	10.--
800 - 1000	Wiesen intensiv	Streulächen	18.--
		Nutzungsverzicht	8.--
	Wiesen mässig intensiv	Streulächen	4.--
		Nutzungsverzicht	25.--
	Wiesen extensiv	Streulächen	36.--
1000 - 1300	Wiesen intensiv	Wiesen extensiv	12.--
		Streulächen	23.--
	Wiesen mässig intensiv	Wiesen extensiv	11.--
		Streulächen	3.--
	Wiesen extensiv	Streulächen	21.--
1400 - 1600	Wiesen intensiv	Streulächen	30.--
		Nutzungsverzicht	9.--
	Wiesen mässig intensiv	Wiesen extensiv	9.--
		Streulächen	2.--
	Wiesen extensiv	Streulächen	17.--
1700 - 2000	Wiesen intensiv	Streulächen	24.--
		Nutzungsverzicht	7.--
	Wiesen mässig intensiv	Wiesen extensiv	7.--
		Streulächen	14.--
	Wiesen extensiv	Streulächen	7.--

Vernehmlassungsentwurf vom 21.4.2009

Wiesen mässig intensiv	Wiesen extensiv	5.--
	<u>Streuflächen</u>	<u>9.--</u>
Wiesen extensiv	Streuflächen	4.--
Streuflächen	Nutzungsverzicht	1.--

II. Richtpreise für die Entschädigung naturschützerisch bedingter Abzäunungen

Art der Abzäunung	Neuerstellung	Versetzen best. Zäune	Zaununterhalt
	Fr. / m'	Fr. / m'	Fr. / m' / Jahr
Zweireihiger Stacheldrahtzaun mit Holzpfosten	8.--	4.--	1.50
Einreihiger Stacheldrahtzaun mit Holzpfosten	6.--	3.--	1.50
Einreihiger Elektrodrahtzaun mit Holzpfosten	5.--	2.50	1.50
Einreihiger Elektrodrahtzaun mit Kunststoffpfosten	2.50	1.--	1.--
Zweireihiger Lattenzaun mit Holzpfosten und Brettern	10.--	7.--	2.--

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ SRSZ 721.111

² SRSZ 721.110

³ SR 910.14

⁴ Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 7. Dezember 1998, SR 910.13